

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/12912 –

Aktivitäten der mutmaßlich rechtsterroristischen Vereinigung „Nordadler“ und ihrer Mitglieder seit ihrem Verbot

Vorbemerkung der Fragesteller

Die rechtsextremistische Vereinigung „Nordadler“ wurde mit Verfügung vom 23. Juni 2020 durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verboten, da sie sich sowohl gegen die verfassungsmäßige Ordnung als auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Mit „Nordadler“ wurde erstmals eine rechtsextremistische Vereinigung verboten, die ihre nationalsozialistische und antisemitische Ideologie überwiegend im Internet propagierte und dazu Chatgruppen sowie Kanäle auf diversen Plattformen und in den sozialen Medien nutzte. Auf diese Weise sollten gezielt jüngere Internetnutzer geworben und indoktriniert werden. Charakteristisch für die Gruppierung war vor allem die ideologische Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus sowie ein sehr stark ausgeprägter Antisemitismus.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im August 2022 die gegen die Verbotsverfügung gerichtete Klage eines „Nordadler“-Mitglieds, bei dem es sich um den heutigen AfD-Stadtrat Julian B. handeln soll (www.tagesschau.de/investigativ/ndr/neonazis-sachsen-zwickau-100.html; www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/07/bundesverwaltungsgericht-nordadler.html), abgewiesen. Etwaige Nachfolgebestrebungen und Nachfolgeaktivitäten können nun gemäß §§ 85 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) auch strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Presseberichten finden möglicherweise genau solche Nachfolgebestrebungen in der sächsischen Stadt Zwickau statt: Die Neonazis Sanny K. und Wladislav S. sammeln nach Medienrecherchen junge Anhänger und Gleichgesinnte in Zwickau um sich. Dazu sollen auch Umzüge von Sympathisanten nach Zwickau bzw. das Umland gehören. Im Sommer 2023 führten mehrere Mitglieder der verbotenen Gruppierung mit weiteren ideologisch gefestigten Personen, sogenannte NS'ler, ein Sommerlager mit Orientierungsmarsch durch (www.tagesschau.de/investigativ/ndr/neonazis-sachsen-zwickau-100.html; knack.news/10651). Hieran soll auch der inzwischen in den Jugendbeirat der Stadt Zwickau gewählte Julian B. (AfD) teilgenommen haben. Sanny K. und Wladislav S. sind bei den Kommunalwahlen in Sachsen im Mai

2024 erfolglos für die rechtsextreme Partei „Freie Sachsen“ angetreten. Bereits im Jahr 2019 war K. für die rechtsextreme Partei „Der III. Weg“ für den Jugendbeirat der Stadt Zwickau angetreten. Inzwischen betätigt er sich als Versandhändler und betreibt seit 2022 den Versandhandel „KL-Auslieferung“ bzw. „KL-Militaria Versand“ mit einem Angebot von Büchern und Schriften, die überwiegend einen Bezug zum Nationalsozialismus haben, sowie vereinzelt Hieb- und Stichwaffen (www.verfassungsschutz.sachsen.de/vertrieb-rechtsextremistischer-produkte-5084.html). Einige Zeit später folgte der „Morgensonne Versand“, in dem K. Schriften unter Rubriken wie „Rassenkunde“, „NSDAP“ und „Antisemitismus“ anbot. Dort findet sich zum Beispiel ein Buch von Joseph Goebbels aus dem Zentralverlag der NSDAP oder mehrere antisemitische Hetzschriften von Theodor Fritsch, den die Nazis als einen ihrer Wegbereiter würdigten (www.endstation-rechts.de/news/antisemitismus-vom-buechertisch-sanny-kujaths-flohmarkt-geschaefte). Wladislav S. wurde bereits im Jahr 2017 auch wegen seiner Verbindungen zu einem Neonazi und IS (Islamischer Staat)-Sympathisanten, der Polizisten töten wollte, inhaftiert (report.cemas.io/terror/de/case/2018-1; www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Nach-Razzia-Verdaechtiger-aeussert-sich-erst-mals,extremismus154.html). An dem Zeltlager bei Zwickau 2023 hatte auch der damals 18-jährige Timo K. aus Limbach-Weilburg (Hessen) teilgenommen, der inzwischen wegen Terrorplanung und Waffenbau in Untersuchungshaft sitzt und wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat angeklagt wurde (report.cemas.io/terror/de/case/2023-2).

1. Welche regionalen Schwerpunkte der rechtsextremistischen Vereinigung „Nordadler“, ihrer Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten waren der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Verbotsverfügung bekannt (bitte nach Ort und Bundesland auflisten)?

Die Verbotsverfügung erstreckt sich auf Personen, die in Herzberg am Harz (NI), Laatzten (NI), Bielefeld (NW), Sprockhövel (NW), Sandersdorf-Brehna (ST), Pirna (SN), Dresden (SN) und Doberlug-Kirchhain (BB) wohnhaft waren.

2. Welche regionalen Schwerpunkte der rechtsextremistischen Vereinigung „Nordadler“, ihrer Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten wurden der Bundesregierung seit dem Zeitpunkt der Verbotsverfügung bekannt (bitte nach Ort und Bundesland auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Aktivitäten und Verbindungen von Mitgliedern, Anhängern und Sympathisanten der verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung „Nordadler“ seit Vollzug der Verbotsverfügung in und zu folgenden extrem rechten Parteien, Netzwerken und Gruppierungen, und wenn ja, welcher Art sind diese (beispielsweise Doppelmitgliedschaften, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung bzw. Nutzung von Räumlichkeiten)
 - a) Die Heimat (ehemals NPD) oder „Junge Nationalisten“ (JN),
 - b) „Der Dritte Weg“ oder „Nationalrevolutionären Jugend“,
 - c) „Die Rechte“,
 - d) „Blood & Honour“,
 - e) „Combat 18“,
 - f) „Turonen“ bzw. „Garde 20“,

- g) „KnockOut 51“,
- h) „28 Brothers of Honour“,
- i) „Deutsche Jugend Voran“ (DJV),
- j) „Jung und stark“ (JS),
- k) „Elblandrevolte“,
- l) „Wardon 21“,
- m) „Identitäre Bewegung“,
- n) „Junge Alternative“ oder
- o) Alternative für Deutschland (AfD)?

Die Fragen 3 bis 3o werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über persönliche oder geschäftliche Kennverhältnisse einzelner Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten zu den in a), b), c), d), g), l), m), n), o) genannten Organisationen vor. Meist handelt es sich hierbei um Mitgliedschaften in Parteien, Veranstaltungsbesuche oder Sympathiebekundungen.

Zu den Unterfragen e), f), h), i), j) und k) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

4. Welche der in Frage 3 erfragten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Adressaten der Verbotsverfügung des BMI vom 5. Juni 2020 vor?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über persönliche oder geschäftliche Kennverhältnisse der Adressaten der Verbotsverfügung zu den in b) und o) genannten Organisationen vor.

5. Welche Aktivitäten mit „Nordadler“-Bezug oder von Anhängern oder Mitgliedern der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 in Deutschland bekannt (beispielsweise Treffen, nicht- bzw. öffentliche Veranstaltungen, Schießübungen; bitte einzeln nach Datum, Ort, Aktivität, Gruppierung etc. aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

6. An welchen Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen haben Anhänger oder Mitglieder der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel und Anzahl „Nordadler“-Teilnehmer aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

7. Haben Anhänger oder Mitglieder der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 an Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen der extremen Rechten in Deutschland teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel und Anzahl „Nordadler“-Teilnehmer aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über Teilnahmen von Einzelpersonen an Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung vor.

Einzelheiten können der als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Anlage entnommen werden, welche dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt wird.*

Eine darüber hinausgehende offene Beantwortung der Frage muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Die Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine offene Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur analytischen Methodik und der konkreten Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden zugänglich machen. Dabei entstünde die Gefahr, dass die bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Des Weiteren könnte die offene Beantwortung der Frage zur Offenlegung des Erkenntnisinteresses und von Beobachtungsinhalten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) führen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn vermehrt anlassbezogen zu einzelnen Gruppierungen bzw. deren Mitgliedern im Zusammenhang mit deren Teilnahme an bestimmten Demonstrationen gefragt werden würde. Letztendlich könnte dies dazu führen, dass ein Großteil der operativen Maßnahmen des BfV der breiten Öffentlichkeit kenntlich wird. Die Informationsgewinnung des BfV würde dadurch eingeschränkt oder unmöglich gemacht. Dies würde für das BfV wiederum folgenschwere Einschränkungen in der Informationsgewinnung bedeuten, wodurch der gesetzliche Auftrag des BfV nicht mehr sach- und fachgerecht erfüllt werden könnte und empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen würden, was im Ergebnis zu einer Gefährdung des Staatswohls der Bundesrepublik Deutschland führen könnte. Die in der Fragestellung erbetenen Erkenntnisse werden daher in eingestufte Form in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme durch Berechtigte hinterlegt.

8. Haben Anhänger oder Mitglieder der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 an Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen der extremen Rechten im Ausland teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel und Anzahl „Nordadler“-Teilnehmer aufschlüsseln)?
9. Haben Anhänger oder Mitglieder der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 an Kampfsportveranstaltungen der extremen Rechten teilgenommen (bitte einzeln nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel und Anzahl „Nordadler“-Teilnehmer aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfragen vor.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Wie viele und welche vorwiegend deutschsprachigen Websites, Facebook-Seiten bzw. Facebook-Gruppen, Twitter-Accounts, Internetchats mit „Nordadler“-Bezug sind der Bundesregierung vor bzw. seit Vollzug der Verbotsverfügung bekannt geworden?

Der Bundesregierung sind während der Bearbeitung der Gruppierung „Nordadler“ mehrere Websites, Facebook-Seiten/-Gruppen, Twitter-Accounts und Internet-Chats bekannt geworden, wobei aufgrund der mehrfachen Neugründungen, Umbenennungen und Überschneidungen von Chatgruppen allerdings keine genaue Anzahl genannt werden kann. Dem BfV sind allerdings entsprechende Entitäten im niedrigen zweistelligen Bereich bekannt. Nach Vollzug der Verbotsverfügung sind dem BfV keinerlei Websites, Facebook-Seiten/-Gruppen, Twitter-Accounts, Internet-Chats mit eindeutigen „Nordadler“-Bezug bekannt geworden.

11. Wurde anlässlich bzw. seit der Durchsetzung der Verbotsverfügung am 19. September 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung betreffend etwaig bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnissen einschließlich Waffenbesitzkarten für Schusswaffen von Anhängern oder Mitgliedern der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ eine Überprüfung eingeleitet, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern.

12. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Anhänger oder Mitglieder der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ seit dem 1. Januar 2023 einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen, und wenn ja, warum, und durch welche Stelle bzw. Behörde wurde die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

Das BfV konnte über eine Suche im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) keine Personen identifizieren, die nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden Mitglieder und/oder Unterstützer der o. g. Organisation sind und/oder waren und für die eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) in Auftrag gegeben wurde.

Eine Abfrage in NADIS liefert jedoch nur Ergebnisse, wenn in der betroffenen bzw. mitbetroffenen Person hinreichende Gründe für eine NADIS-Speicherung nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vorliegen. Aus diesem Grund kann eine NADIS-Suche kein vollständiges Bild im Sinne der Anfrage liefern, sondern müsste um eine Sichtung des kompletten Aktenbestandes der Sicherheitsüberprüfungsakten (digital wie in Papierform) ergänzt werden. Dies ist aufgrund des immensen Aktenbestandes sowie des in der Fragestellung genannten Zeitraums von 20 Monaten unzumutbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rn. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. In diesem konkreten Fall müsste ein nicht zu beziffernder Aktenbestand in digitaler und in Papierform gesichtet werden. Eine Suchanfrage im elektronischen Aktensystem kann diese Suche aus mehreren Gründen nicht wesentlich erleichtern.

Die mit den fragegegenständlichen Begriffen/Namen vorgenommenen Suchen im elektronischen Aktensystem werden ab dem 1 000 Dokument systemseitig abgebrochen. Bei diesen Dokumenten handelt es sich zunächst lediglich um

solche Dokumente, in denen Buchstabenfolgen genannt werden (gegebenenfalls auch mehrfach), die dem Begriff/Namen entsprechen. Das elektronische Aktensystem kann allerdings nicht feststellen, ob es sich jeweils um personenbezogene Daten handelt bzw. ein Zusammenhang mit dem fragegegenständlichen Sachverhalt besteht. Dabei kann die Trefferliste auch Dokumente enthalten, die eine andere Person/Sachverhalt mit identischem Namen betreffen. Darüber hinaus werden alle Dokumente als Treffer angezeigt, die Wörter enthalten, die mindestens aus der gesuchten Buchstabenfolge bestehen, ggf. aber auch weitere Buchstaben enthalten können. Erschwerend kommt hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden lediglich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist. Aufgrund der technischen Limitation ist eine genaue Bezifferung der zu sichtenden Vorgänge nicht möglich. Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um Treffer genau zu dem gesuchten Sachverhalt handelt (sog. Identitätsprüfung), müsste das jeweilige Dokument, das seinerseits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen kann (z. B. eine umfangreiche Analyse oder eine Erkenntniszusammenstellung) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufgerufen und manuell gesichtet werden. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments einen immensen – Arbeitsaufwand verursachen. Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen der zuständigen Abteilung mehrere Monate vollständig beanspruchen und die Arbeit zum Erliegen bringen. Eine vollumfängliche Beantwortung der Frage kann daher wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.

13. Welche Immobilien und Liegenschaften (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft oder regelmäßig von Anhängern oder Mitgliedern der verbotenen Vereinigung „Nordadler“ genutzt (bitte unter Angabe von Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns und derzeitiger Nutzung auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 auf Basis des Kinder- und Jugendplans des Bundes Projekte in der Stadt Zwickau gefördert, und wenn ja, welche (bitte nach Jahr, Projekt, Projektträger und Fördersumme auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

